

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0070-GS/VB/2019

Wien, 12. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 3320/J vom 12. April 2019 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen
beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 14.:

Nach Art. 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller
Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Art. 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht
hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die
Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer
Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung
einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände
der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen
Person.

Gemäß § 75 Abs. 1 Aktiengesetz fällt die Bestellung von Vorstandsmitgliedern in die
ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates, wobei die Vorgangsweise detailliert im
Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, in der geltenden Fassung, geregelt ist.

Die vorliegenden Fragen betreffen somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Das Vorstandsmitglied der ÖBAG, MMag. Thomas Schmid, hat über Anfrage mitgeteilt, weder an der Ausgestaltung der Ausschreibung beteiligt gewesen zu sein noch in einem Naheverhältnis zu dem ausgewählten Personalberater zu stehen.

Der Bundesminister:
Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

